

Umwandlungsverfahren für bestehende einzelstaatliche Pilotenlizenzen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörden der Bundesländer

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, die Verordnung (EU) 2018/395 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 ermöglichen die Umwandlung bestehender, einzelstaatlicher Pilotenlizenzen nach den Festlegungen in Umwandlungsberichten, die die Mitgliedstaaten in Konsultation mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) erstellen.

Im Folgenden werden die aktualisierten und an die geltende Rechtslage angepassten Verfahrensweisen zur Umwandlung nicht JAR-gemäßer bzw. nationaler Lizenzen veröffentlicht.

Entsprechende Anträge können bei den zuständigen Landesluftfahrtbehörden gestellt werden.

Die bisherigen Veröffentlichungen unter NfL I 16/13, 1-139-14, 1-216-14 und 1-401-15 werden hiermit aufgehoben.

Bonn, den 21.05.2026
Bundesministerium für Verkehr
Referat LF 18
im Auftrag
Lemke

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Privatpilotenlizenzen für Flugzeuge (A) und zugehörigen Berechtigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

A. Lizenzen

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer, die gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden, in europäische Lizenzen nach Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Dabei handelt es sich um ICAO-konforme Luftfahrerscheine und Lizenzen für Privatflugzeugführer, die nach § 1 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 bis zum 30. April 2003 erworben wurden (PPL mit Beiblatt A bzw. PPL(A)-ICAO), sowie Lizenzen für Privatflugzeugführer, die gemäß § 1 der LuftPersV i. d. F. ab dem 01. Mai 2003 erworben werden konnten (PPL(A)-national).

Diese nationalen Luftfahrerscheine bzw. Lizenzen können:

1. entsprechend FCL.110 des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 nach Vorlage folgender Nachweise in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Flugzeuge – LAPL(A) gemäß Anhang I, FCL.105.A dieser Verordnung umgewandelt werden:

- Selbsterklärung über Kenntnisse der entsprechenden Teile der Verordnungen (EU) Nrn. 1178/2011, 965/2012 (Teil-NCO) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 (SERA);
- Sprachkompetenz gemäß FCL.055;
- Protokoll über die erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Erwerb einer LAPL(A)¹.

In die Lizenz wird zunächst die in der praktischen Prüfung verwendete Klasse (SEP oder TMG) eingetragen. Sofern die Bewerbenden vormals die Rechte in beiden Klassen (SEP und TMG) ausüben durften, kann die LAPL(A) mit einer Befähigungsüberprüfung auf der anderen Klasse um diese Rechte erweitert werden.

2. alternativ, nach Vorlage folgender Nachweise, unter Berücksichtigung des Anhangs II A. 1. der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Privatpilotenlizenzen für Flugzeuge – PPL(A) gemäß Anhang I, FCL.205.A dieser Verordnung, umgewandelt werden:

- Selbsterklärung über Kenntnisse der entsprechenden Teile der Verordnungen (EU) Nrn. 1178/2011, 965/2012 (Teil-NCO) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA);
- Sprachkompetenz gemäß FCL.055;
- Gesamtflugerfahrung von ≥ 70 Stunden auf Flugzeugen;
- Erfüllung der Anforderungen nach FCL.740 b) 1. und ggf. 2.;
- Protokoll über die erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Erwerb einer PPL(A)¹.

In die Lizenz wird zunächst die in der praktischen Prüfung verwendete Klasse bzw. das verwendete Muster eingetragen. Zum Erwerb bzw. zur Erneuerung weiterer Klassen- oder Musterberechtigungen sind die entsprechenden Voraussetzungen nach Teil-FCL zu erfüllen.

¹ Im Rahmen der praktischen Prüfung muss neben der obligatorischen Prüfung der theoretischen Kenntnisse eine zusätzliche, vertiefte Prüfung der Kenntnisse in den Sachgebieten Luftrecht (verbindlich) und menschliches Leistungsvermögen (sofern noch nicht bei einer früheren Prüfung nachgewiesen) erfolgen.

B. Berechtigungen

1. Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Lehrberechtigungen für Flugzeuge und Motorsegler gemäß § 88 LuftPersV i. d. F. vom 09. Januar 1976 bis zum 30. April 2003 und Lehrberechtigungen für Flugzeuge und Reisemotorsegler (TMG) (FI(A)-national) gemäß § 88a LuftPersV i. d. F. ab dem 01. Mai 2003, in Lehrberechtigungen für Flugzeuge - FI(A) gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Lehrberechtigungen nach den §§ 88 bzw. 88a LuftPersV können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Lehrberechtigungen nach Anhang I, Abschnitt J, Kapitel 2 der Verordnung (EU) 1178/2011 mit der Einschränkung, dass nur Ausbildung für den Erwerb der LAPL(A) erteilt werden darf, umgewandelt werden [FI(A) LAPL only].

Dafür sind folgende Voraussetzungen zur Erneuerung der Lehrberechtigung nachzuweisen:

- Nachweis eines VFR-Überlandflugs als PIC von mindestens 556 km (300 NM) mit vollständig abgeschlossenen Landungen auf zwei vom Startflugplatz verschiedenen Flugplätzen;
- Nachweis über 50 Stunden Flugausbildung als lehrberechtigte Person auf Flugzeugen;
- Erfüllung der Erneuerungsbedingungen gemäß FCL.940.FI b).

Sofern zusätzlich das Bestehen der Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die CPL nachgewiesen werden kann, ist die Erteilung einer uneingeschränkten Lehrberechtigung FI(A) möglich.

Für die Erweiterung des Umfangs der Lehrberechtigung sind die Voraussetzungen nach FCL.915.FI nachzuweisen.

2. Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Kunstflugberechtigungen gemäß § 81 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 in Kunstflugberechtigungen gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Kunstflugberechtigungen nach § 81 LuftPersV können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Kunstflugberechtigungen nach Anhang I, Abschnitt I, FCL.800 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ohne weitere Einschränkungen umgewandelt werden.

3. Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Nachtflugberechtigungen gemäß § 83 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 in Nachtflugberechtigungen gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, FCL.810 a).

Nachtflugberechtigungen nach § 83 LuftPersV sowie Nachtflugqualifikationen nach JAR-FCL 1 deutsch können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung/Qualifikation in Nachtflugberechtigungen nach Anhang I, Abschnitt I, FCL.810 a) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ohne weitere Einschränkungen umgewandelt werden.

Die Umwandlung weiterer Rechte oder Berechtigungen ist nicht vorgesehen. Diese sind nach den Vorgaben des Teil-FCL neu zu erwerben. Lehr-, Kunst- und Nachtflugberechtigungen können auch nach Erteilung einer Lizenz nach Teil-FCL noch nach diesen Vorgaben umgewandelt bzw. erneuert werden.

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Privatpilotenlizenzen für Hubschrauber (H) und zugehörigen Berechtigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

A. Lizenzen

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer, die gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden, in europäische Lizenzen nach Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Dabei handelt es sich um ICAO-konforme Luftfahrerscheine für Privathubschrauberführer, die nach § 18 LuftPersV ab dem 09. Januar 1976 erworben wurden (PPL mit Beiblatt E).

Diese nationalen Luftfahrerscheine können:

1. entsprechend FCL.110 des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 nach Vorlage folgender Nachweise in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Hubschrauber – LAPL(H) gemäß Anhang I, FCL.105.H dieser Verordnung umgewandelt werden:

- Selbsterklärung über Kenntnisse der entsprechenden Teile der Verordnungen (EU) Nrn. 1178/2011, 965/2012 (Teil-NCO) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA);
- Sprachkompetenz gemäß FCL.055;
- Protokoll über die erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Erwerb einer LAPL(H)².

In die Lizenz wird zunächst das in der praktischen Prüfung verwendete Muster eingetragen. Zum Erwerb bzw. zur Erneuerung weiterer Musterberechtigungen sind die entsprechenden Voraussetzungen nach Teil-FCL zu erfüllen.

2. alternativ, nach Vorlage folgender Nachweise, unter Berücksichtigung des Anhangs II B. 1. der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Privatpilotenlizenzen für Hubschrauber – PPL(H) gemäß Anhang I, FCL.205.H dieser Verordnung umgewandelt werden:

- Selbsterklärung über Kenntnisse der entsprechenden Teile der Verordnungen (EU) Nrn. 1178/2011, 965/2012 (Teil-NCO) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA);
- Sprachkompetenz gemäß FCL.055;
- Gesamtflugerfahrung von ≥ 75 Stunden auf Hubschraubern;
- Erfüllung der Anforderungen nach FCL.740 b) 1. und ggf. 2.;
- Protokoll über die erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Erwerb einer PPL(H)².

In die Lizenz wird zunächst das in der praktischen Prüfung verwendete Muster eingetragen. Zum Erwerb bzw. zur Erneuerung weiterer Musterberechtigungen sind die entsprechenden Voraussetzungen nach Teil-FCL zu erfüllen.

² Im Rahmen der praktischen Prüfung muss neben der obligatorischen Prüfung der theoretischen Kenntnisse eine zusätzliche, vertiefte Prüfung der Kenntnisse in den Sachgebieten Luftrecht (verbindlich) und menschliches Leistungsvermögen (sofern noch nicht bei einer früheren Prüfung nachgewiesen) erfolgen.

B. Berechtigungen

1. Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Lehrberechtigungen für Hubschrauber gemäß § 88 LuftPersV i. d. F. vom 09. Januar 1976 bis zum 30. April 2003, in Lehrberechtigungen für Flugzeuge - FI(H) gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Lehrberechtigungen nach § 88 LuftPersV können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Lehrberechtigungen nach Anhang I, Abschnitt J, Kapitel 2 der Verordnung (EU) 1178/2011 umgewandelt werden.

Dafür sind folgende Voraussetzungen zur Erneuerung der Lehrberechtigung nachzuweisen:

- Nachweis über die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die CPL (FCL.915.FI c) 2));
- Nachweis über 50 Stunden Flugausbildung als lehrberechtigte Person auf Hubschraubern;
- Erfüllung der Erneuerungsbedingungen gemäß FCL.940.FI b).

Für die Erweiterung des Umfangs der Lehrberechtigung sind die Voraussetzungen nach FCL.915.FI nachzuweisen.

2. Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Nachtflugberechtigungen gemäß § 83 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 in Nachtflugberechtigungen gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, FCL.810 b).

Nachtflugberechtigungen nach § 83 LuftPersV können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Nachtflugberechtigungen nach Anhang I, Abschnitt I, FCL.810 b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unter folgender Voraussetzung umgewandelt werden:

- Vorlage des Nachweises der Flug- und Überlandflugerfahrung gemäß FCL.810 b) 1)

Die Umwandlung weiterer Rechte oder Berechtigungen ist nicht vorgesehen. Diese sind nach den Vorgaben des Teil-FCL neu zu erwerben. Lehr- und Nachtflugberechtigungen können auch nach Erteilung einer Lizenz nach Teil-FCL noch nach diesen Vorgaben umgewandelt bzw. erneuert werden.

Eine Kunstflugberechtigung für Hubschrauber ist unter Teil-FCL nicht vorgesehen. Kunstflugberechtigungen, die gemäß nationalem Recht erteilt wurden, können nicht umgewandelt werden.

Umwandlung von nationalen Lizenzen für Segelflugzeuge und zugehörigen Berechtigungen nach Artikel 3b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

A. Lizenzen

Umwandlung von nationalen Lizenzen für Segelflugzeugführer, die gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden, in europäische Lizenzen nach Teil-SFCL der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976.

Dabei handelt es sich um ICAO-konforme Luftfahrerscheine bzw. Lizenzen für Segelflugzeuge, die

1. nach § 36 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 bis zum 30. April 2003 erworben wurden (befristet gültige PPL mit Beiblatt C; ohne TMG-Rechte) oder
2. nach § 36 LuftPersV i. d. F. ab dem 01. Mai 2003 erworben werden konnten (unbefristet gültige GPL; z.T. mit TMG-Rechten).

Diese nationalen Luftfahrerscheine bzw. Lizenzen können nach Vorlage folgender Nachweise in Segelflugzeugpilotenlizenzen nach Teil-SFCL – SPL gemäß Anhang III, SFCL.115 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 umgewandelt werden:

- Selbsterklärung über Kenntnisse der entsprechenden Teile der Durchführungsverordnungen (EU) 2018/1976 und 923/2012 (SERA);
- Sprechfunkkenntnisse durch:
 - a) Vorlage eines Flugfunkzeugnisses gemäß § 2 (1) FlugfunkV; oder
 - b) Nachweis über den Eintrag von Sprechfunkrechten in einer Lizenz nach Teil-FCL oder Teil-BFCL; oder
 - c) Nachweis einer Prüfung im Sachgebiet Kommunikation nach SFCL.135(a)(1)(iv) (schriftlich und mündlich) bei einer Luftfahrtbehörde oder im Rahmen einer Befähigungsüberprüfung nach SFCL.160(a)(2);
- theoretische Prüfung im Sachgebiet Menschliches Leistungsvermögen bei einer Luftfahrtbehörde oder im Rahmen einer Befähigungsüberprüfung nach SFCL.160(a)(2), sofern noch nicht in einer anderen Prüfung nachgewiesen;
- im Falle eines nationalen Luftfahrerscheins wie unter 1.: zusätzlich das Protokoll über die erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Erwerb einer SPL. Im Rahmen dieser praktischen Prüfung muss neben der obligatorischen Prüfung der theoretischen Kenntnisse eine zusätzliche, vertiefte Prüfung der Kenntnisse im Sachgebiet Luftrecht erfolgen.

Bei der Umwandlung einer nationalen Lizenz unter 2. können die Rechte (Sailplane und/oder TMG) übernommen werden, die vormals besessen wurden.

Ansonsten sind zur Erweiterung der Lizenz die entsprechenden Voraussetzungen nach Teil-SFCL zu erfüllen.

Vor Wiederausübung der mit einer SPL verbundenen Rechte (im Falle einer nationalen Lizenz unter Nr. 2) sind die Anforderungen gemäß SFCL.160 zu erfüllen.

Bisherige Startmethoden (vormals Startarten) werden in die neue Lizenz nach Teil-SFCL übernommen. Zur Ausübung der Rechte sind die Anforderungen gemäß SFCL.155 zu erfüllen.

B. Berechtigungen

1. Umwandlung von nationalen Lehrberechtigungen für Segelflugzeuge gemäß § 88 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 bzw. § 89 LuftPersV i. d. F. vom 01. Mai 2003, in Lehrberechtigungen für Segelflugzeuge - FI(S) gemäß Teil-SFCL der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976.

Diese nationalen Lehrberechtigungen können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Lehrberechtigungen nach Anhang III, Teilabschnitt FI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 umgewandelt werden.

Vor Wiederaufnahme der Rechte sind die Voraussetzungen gemäß SFCL.360 d) zu erfüllen.

Für die Erweiterung des Umfangs der Lehrberechtigung sind die Voraussetzungen nach SFCL.315 nachzuweisen.

2. Umwandlung von nationalen Kunstflugberechtigungen gemäß § 81 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 in Kunstflugberechtigungen gemäß Teil-SFCL der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976.

Diese nationalen Kunstflugberechtigungen können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte ohne weitere Einschränkungen umgewandelt werden.

Die Umwandlung weiterer Rechte oder Berechtigungen ist nicht vorgesehen. Diese sind nach den Vorgaben des Teil-SFCL neu zu erwerben. Lehr- und Kunstflugberechtigungen können auch nach bereits erfolgter Erteilung einer Teil-SFCL-Lizenz noch gemäß diesem Verfahren umgewandelt bzw. erneuert werden.

Umwandlung von nationalen Lizenzen für Motorsegler nach Artikel 3b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

Umwandlung von nationalen Lizenzen für Motorseglerführer, die gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden, in europäische Lizenzen nach Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 oder Teil-SFCL der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976.

Dabei handelt es sich um ICAO-konforme Luftfahrerscheine für Motorsegler, die nach § 31 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 erworben wurden (befristet gültige PPL mit Beiblatt B).

Luftfahrerscheine dieser Art wurden mit den Einträgen ‚nicht Selbststart‘ (mit Startarten) und/oder ‚Selbststart‘ erteilt.

1. Diese Luftfahrerscheine können, sofern sie über den Eintrag ‚nicht Selbststart‘ verfügen, in Segelflugzeugpilotenlizenzen – SPL gemäß Anhang III, SFCL.115 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 umgewandelt werden.

Dafür sind die Umwandlungsverfahren für nationale Lizenzen für Segelflugzeuge entsprechend der unter A. 1. (Seite 6) benannten Voraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises über Sprechfunkkenntnisse zu erfüllen.

2. Luftfahrerscheine, die ausschließlich nur über den Eintrag ‚Selbststart‘ verfügen, können in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Flugzeuge – LAPL(A) gemäß Anhang I, FCL.105.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 umgewandelt werden.

Für die Umwandlung sind die im Abschnitt A. 1. (Seite 2) der Umwandlungsverfahren für nicht JAR-gemäße Privatpilotenlizenzen für Flugzeuge benannten Voraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Nachweis über eine Gesamtflugerfahrung von 30 Stunden, die während der Ausbildung zum Erwerb der damaligen PPL(B) und nach deren Erteilung absolviert wurden, zu erbringen.

Gleichzeitige Umwandlungen:

- a) Erfolgt eine gleichzeitige Umwandlung einer nationalen PPL mit Beiblatt C nach Abschnitt A. 1. (Seite 6) der Umwandlungsverfahren für nationale Lizenzen für Segelflugzeuge zusammen mit einer unter 1. genannten nationalen Lizenz mit Beiblatt B sind lediglich die Vorgaben der Umwandlungsverfahren für nationale Lizenzen für Segelflugzeuge mit Ausnahme des Nachweises über Sprechfunkkenntnisse zu erfüllen. Es werden dann zusammen mit der SPL nur Segelflugzeugrechte erteilt.
- b) Im Falle der gleichzeitigen Umwandlung einer nationalen PPL mit Beiblatt C nach Abschnitt A. 1. der Umwandlungsverfahren für nationale Lizenzen für Segelflugzeuge zusammen mit einer unter 2. genannten nationalen Lizenz PPL mit Beiblatt B gilt folgendes:

Neben den weiteren Nachweisen aus den Umwandlungsverfahren für nationale Lizenzen für Segelflugzeuge ist, mit Ausnahme des Nachweises über Sprechfunkkenntnisse, eine praktische Prüfung für Segelflugzeug-Rechte und zusätzlich eine praktische Prüfung für TMG-Rechte erfolgreich zu absolvieren. Anschließend kann eine SPL mit beiden Rechten erteilt werden.

Umwandlung von nationalen Lizenzen für Ballone und zugehörigen Berechtigungen nach Artikel 3b der Verordnung (EU) 2018/395

A. Lizenzen

Umwandlung von nationalen Lizenzen für Gas- und Heißluftballone sowie Heißluft-Luftschiffe, die gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden, in europäische Lizenzen nach Teil-BFCL der Verordnung (EU) 2018/395

Dabei handelt es sich um ICAO-konforme Luftfahrerscheine bzw. Lizenzen für Freiballone, die

1. nach § 46 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 bis zum 30. April 2003 erworben wurden (befristet gültige PPL mit Beiblatt D) oder
2. nach § 46 LuftPersV i. d. F. ab dem 01. Mai 2003 erworben werden konnten (unbefristet gültige BPL).

Diese nationalen Luftfahrerscheine bzw. Lizenzen können nach Vorlage folgender Nachweise in Ballonpilotenlizenzen nach Teil-BFCL – BPL gemäß Anhang III, BFCL.115 der Verordnung (EU) 2018/395 umgewandelt werden:

- Selbsterklärung über Kenntnisse der entsprechenden Teile der Verordnung (EU) 2018/395 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA);
- Sprechfunkkenntnisse durch:
 - a) Vorlage eines Flugfunkzeugnisses gemäß § 2 (1) FlugfunkV; oder
 - b) Nachweis über den Eintrag von Sprechfunkrechten in einer Lizenz nach Teil-FCL bzw. Teil-SFCL; oder
 - c) Nachweis einer Prüfung im Sachgebiet Kommunikation nach BFCL.135(a)(1)(iv) (schriftlich und mündlich) bei einer Luftfahrtbehörde oder im Rahmen einer Befähigungsüberprüfung nach BFCL.160(a)(2);
- theoretische Prüfung im Sachgebiet Menschliches Leistungsvermögen bei einer Luftfahrtbehörde oder im Rahmen einer Befähigungsüberprüfung nach BFCL.160(a)(2), sofern noch nicht in einer anderen Prüfung nachgewiesen;
- im Falle einer nationalen Lizenz wie unter 1.: zusätzlich das Protokoll über die erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Erwerb einer BPL nach Teil-BFCL. Im Rahmen dieser praktischen Prüfung muss neben der obligatorischen Prüfung der theoretischen Kenntnisse eine zusätzliche, vertiefte Prüfung der Kenntnisse im Sachgebiet Luftrecht erfolgen.

Bei der Umwandlung von nationalen Lizenzen nach 1. wird zunächst die in der praktischen Prüfung verwendete Ballonklasse und -gruppe eingetragen. Zur Erweiterung der Lizenz sind die entsprechenden Voraussetzungen nach Teil-BFCL nachzuweisen.

Bisherige Größenklassen der Heißluftballone werden bei nationalen BPL (wie unter 2.) in folgende Ballongruppen umgewandelt:

Größenklassen 1 und 2 → Gruppen A und B;
Größenklasse 3 → Gruppen A, B und C.

Bei Inhabenden von nationalen Lizenzen nach Nr. 2 mit dem Eintrag der Klasse Heißluft-Luftschiffe kann diese mit umgewandelt werden.

Vor Wiederausübung der mit einer BPL verbundenen Rechte (im Falle einer nationalen Lizenz unter Nr. 2) sind die Anforderungen gemäß BFCL.160 (z. B. in der jeweiligen Klasse) zu erfüllen.

B. Berechtigungen

Nationale Lehrberechtigungen für Freiballone, die gemäß § 94 LuftPersV i. d. F. ab dem 09. Januar 1976 bis zum 30. April 2003 zu Lizenzen nach A. 1. erworben wurden, können nicht umgewandelt werden.

Umwandlung von nationalen Lehrberechtigungen für Freiballone aus Lizenzen gemäß A. 2. gemäß § 94 LuftPersV i. d. F. ab dem 01. Mai 2003, in Lehrberechtigungen für Ballone - FI(B) gemäß Teil-BFCL der Verordnung (EU) 2018/395.

Lehrberechtigungen nach § 94 LuftPersV können mit dem Nachweis der damaligen Berechtigung in Lehrberechtigungen nach Anhang III, Teilabschnitt FI der Verordnung (EU) 2018/395 umgewandelt werden.

Vor Wiederaufnahme der Rechte sind die Voraussetzungen gemäß BFCL.360 d) zu erfüllen.

Für die Erweiterung des Umfangs der Lehrberechtigung sind die Voraussetzungen nach BFCL.315 nachzuweisen.

Die Umwandlung weiterer Rechte oder Berechtigungen ist nicht vorgesehen. Diese sind nach den Vorgaben des Teil-BFCL neu zu erwerben. Lehrberechtigungen können auch nach Erteilung einer Lizenz nach Teil-BFCL noch nach diesen Vorgaben umgewandelt bzw. erneuert werden.